
Nummer 5/6, 9. Februar 2018, Seite 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2018 in der Stadt Augsburg

Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hochfeldstr. 28 1/5*
- *Von-Ysenburg-Str. 25 d*
- *Clara-Hätzler-Str. 11*
- *Maximilianstr. 65*
- *Georgenstr. 1*

Bekanntmachung der 189. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk "Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau"; Malerarbeiten nach DIN 18363; VE Gaswerk 40*
- *Gaswerk "Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"; Natursteinarbeiten; VE Gaswerk 43*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg; LWL Daten Backbone PLT; Passive Netzwerkkomponenten*
- *Mäharbeiten im Straßenbegleitgrün Stadtgebiet Augsburg 2018 Los 1 - 7 mit Option für die Jahre 2019 und 2020*

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2018 in der Stadt Augsburg

I. Schulanmeldung an der Grundschule

In der Zeit von Dienstag, 10. April 2018, bis Donnerstag, 12. April 2018, findet jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr in allen Augsburger Grundschulen die **Schulanmeldung** statt (bitte beachten Sie den Einschulungstag Ihrer zuständigen Sprengelschule).

Anzumelden sind **alle Kinder**, die im folgenden Schuljahr regulär schulpflichtig werden. Dies betrifft die Kinder, die am 30. September 2018 sechs Jahre alt, also spätestens am 30. September 2012 geboren sind. Eltern, deren **Kinder im Zeitraum von Oktober 2012 bis Dezember 2012** geboren wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag das Kind an der Sprengelschule anzumelden, wenn aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2018 sechs Jahre alt wird, ist für die Schulanmeldung ein schulpflichtpsychologisches Gutachten erforderlich. Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme liegt bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Grundschulordnung legt in § 2 Abs. 3 Satz 5 fest, dass die Schule die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 12. April 2018 angemeldet sein, anschließend muss das Kind im Rahmen des Einschulungsverfahrens der Schule persönlich vorgestellt werden. Für die schriftliche Anmeldung ist das Anmeldeblatt bei den Grundschulen erhältlich. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage einer Urkunde (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden) belegen; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Grundschulordnung auch Angaben über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Vorkurses gemäß Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes zu machen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der weitere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der zuständigen Sprengelschule.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme die Sprengelschule, eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder die Förderschule besuchen. Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Wir bitten die Eltern eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte zu informieren.

Bei Bedarf kann die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden (Tel. 324-6940).

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, die ohne berechtigten Grund die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 35 Abs. 4 i. V. m. Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

IV. Zuständige Schulen

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in der Stadt Augsburg bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Augsburg, den 10. Januar 2018

Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Claus Appel
Fachlicher Leiter

Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt

Zum 01. September 2019 beabsichtigen wir als Beamtenanwärterinnen / Beamtenanwärter für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“

15 Nachwuchskräfte

einzustellen. Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren eine zweijährige Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge (derzeit 1.159,93 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn in der zweiten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungssekretärin/Verwaltungssekretär“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsinspektorin“/eines „Verwaltungsinspektors“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die dritte und vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 02.07.2018 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand nachweisen oder diesen bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden.
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort über unser Internetportal www.augsburg.de, Stellenanzeigen ausgefüllt und ausgedruckt oder im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 abgeholt werden. Die Anträge müssen bis spätestens **20.04.2018** ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kostengründen um Verständnis, dass diese nicht zurückgesandt werden können. Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellenbesetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324 22 36 gerne erteilt.

Stadt Augsburg
Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-776-2
Bauvorhaben: Nutzung von 47 oberirdischen Kfz-Stellplätzen - befristet bis 31.12.2021
Baugrundstück: Hochfeldstr. 28 1/5
Flur Nr.: 5244/27, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.01.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-775-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Balkonüberdachung auf einem bestehenden Balkon
Baugrundstück: Von-Ysenburg-Str. 25 d
Flur Nr.: 1000/89, 1000/90, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-718-1
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Baugrundstück: Clara-Hätzler-Str. 11
Flur Nr.: 5700/98, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-815-1
Bauvorhaben: Umnutzung von Büroflächen in einen Frisör-Salon
Baugrundstück: Maximilianstr. 65
Flur Nr.: 290/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o. g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.02.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-7-1
Bauvorhaben: Änderung der Gauben, Treppenhaus- und Loggiaüberdachung zum Innenhof, Teilung von 2 Wohnungen - Tektur zu 630-BA-2013-432-1
Baugrundstück: Georgenstr. 1
Flur Nr.: 1660, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung der 189. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung

Am Dienstag, den 06.03.2018 findet um 09.00 Uhr im Infozentrum der

AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 187. AZV-Verbandsversammlung vom 07.03.2017 (Niederschrift wurde mit Schreiben vom 25.04.2017 versandt)
2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2017 (Vorlage liegt bei)
3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2018 einschließlich Finanzplan 2017 bis 2021 (Vorlage liegt bei)
4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2016 über die AVA GmbH (Beteiligungsbericht liegt bei)
5. Umwandlung der AVA GmbH in ein Kommunalunternehmen (Vorlage liegt bei)
6. Verschiedenes

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau"; **Malerarbeiten nach DIN 18363**; VE Gaswerk 40

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 01.03.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E48955439 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Neubau für Theaterwerkstätten und Umnutzung mit Sanierung des historischen Ofenhaus"; Natursteinarbeiten;
VE Gaswerk 43

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 08.03.2018 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E16469487 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a] Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b] Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c] www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 661 17 R 12 02
- d] Klärwerk Augsburg - LWL Daten Backbone- Passive Netzwerkkomponenten
- e] Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
- f] im wesentlichen bestehend aus
 - 4.650 Meter LWL - Datenkabel 2x12G / OM3
 - 850 Meter LWL – Datenkabel 4G / OM3
 - 2.750 Meter Kategorie 7 / Klasse F – Datenkabel
 - 450 Meter NYM - Versorgungsleitungen der Netzversorgung
 - 350 Meter IY(St)Y – Fernmeldeleitungen Telefonanlage
 - 10 Stück EDV-Systemschränke 42 HE
 - 9 Stück EDV-Verteilerschränke in Sonderbau
 - 71 Stück LWL - Patchpanel 12-fach SC-Duplex
 - 6 Stück LWL - Patchpanel 24-fach SC-Duplex
 - 1 Stück LWL-Rangierverteiler
 - 12 Stück LWL-Anschlussdosen 2-fach SC-Duplex
 - 26 Stück EDV-Anschlussdosen Kategorie 7 / Klasse F
- h] keine Lose
- i] Ausführungszeit März - Sept. 2018
- j] keine Nebenangebote
- k] siehe a] bzw. c]
- n] 27.02.2018
- o] siehe a] bzw. c] oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p] deutsch

q] Dienstag, 27.02.2018 um 10.30 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte

u] Nachweis gem. § 6 3] Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung"

v] 29.03.2018

w] VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de; Vergabe-Nummer 670 18 FG 03

d) Bauauftrag

e) Stadtgebiet Augsburg Lose 1 bis 7

Los 1: Bezirk Siebentischpark (z. B. Spickel) ca. 47.266 m²

Los 2: Bezirk Ost A (z. B. Stadtmitte östlich, Hochzoll) ca. 129.583 m²

Los 3: Bezirk Ost B (z. B. Lechhausen, Firnhaberau, Hammerschiede) ca. 185.988m²

Los 4: Bezirk Süd A (z. B. Haunstetten, Univiertel) ca. 130.131 m²

Los 5: Bezirk Süd B (z. B. Verbindungsstraßen versch. Stadtteile) ca. 125.597 m²

Los 6: Bezirk West A (z. B. Stadtmitte westl., Hochfeld, Göggingen) ca. 61.469 m²

Los 7: Bezirk West B: (z. B. Oberhausen, Kriegshaber, Bärenkeller) ca. 196.140 m²

f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen das Mähen (zwei /drei oder 8 Mähgänge pro Jahr) des Straßenbegleitgrüns entlang der Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen im Stadtgebiet Augsburg, einschließlich der Entsorgung des Mähgutes für das Jahr 2018 mit Option auf die Jahre 2019 und 2020.

g) entfällt

h) Die Ausschreibung erfolgt in 7 Losen. Es besteht die Möglichkeit Angebote für 1 oder mehrere Lose einzureichen.

i) 17. KW bis 42. KW 2018, genauere Fristen entsprechend Positionen im Leistungsverzeichnis

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) siehe a)

l) entfällt, kostenfrei

m) entfällt

n) 19.02.2018, 11:00 Uhr

o) siehe a)

p) deutsch

s) entfällt

t) entfällt

u) Präqualifiziertes Unternehmen, bzw. Eigenerklärung zur Eignung mit Formblatt 124

v) Die Bieter sind bis 20.03.2018 an Ihr Angebot gebunden.

w) i.S.v. § 31 VOB/A: VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6